

BEITRAGSORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2023



1.0 Satzung vom 6. November 2020 (Auszüge)

1.1. § 10 Finanzierung

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen gedeckt.

1.2. § 12 Mitgliederversammlung (MV)

2.0. Die MV bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik.
Ihr obliegt insbesondere

...

2.5. Verabschiedung einer Beitragsordnung.

...

2.7. Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes und Genehmigung der Jahresabrechnung.

...

2.9. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.

1.4 § 4 Verbandssortiment

Die verbandliche Betreuung umfasst alle Artikel, die handelsüblich zum Sortiment des Fachgroßhandels für Haustechnik mit dem Schwergewicht für Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimabedarf gehören.

1.5 § 8 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1.0. Jedes Mitglied ist verpflichtet

...

1.3. Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen bei Fälligkeit zu zahlen. Der DG Haustechnik ist Mitglied im Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA), Berlin. Die Erhebung des Beitrages für den BGA erfolgt nach den Bestimmungen der Beitragsordnung des BGA, der Bestandteil der DG Haustechnik Beitragsordnung ist. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die Einziehung dieses Beitrages der Geschäftsstelle des BGA zu übertragen. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft eines Unternehmens in einem Landes- oder Fachverband des BGA ist der BGA Jahresbeitrag nur einmal zu entrichten. In diesem Fall erhält das Mitgliedsunternehmen eine Freistellungsbescheinigung.

2.0. Beitragsordnung

2.1. Grundsätze

Die Mitgliederversammlung hat am 24. November 2022 diese Beitragsordnung beschlossen.

2.1.1. Die Jahresumsatzleistung der Mitgliedsunternehmen (Verkauf einschließlich Export/ohne Mehrwertsteuer) im Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimabedarf ist Bemessungsgrundlage der Beitragsleistung.

2.2. Einstufung /Jahres-Umsatzstaffel

2.2.1. DG Haustechnik-Mitglieder stufen sich gemäß der Jahres-Umsatzstaffel selbst ein. Maßgebend für die Einstufung ist der Umsatz des Vorjahres. Für Haustechnik-Fachgroßhandelsunternehmen mit Zweigniederlassungen/verbundenen Unternehmungen übernimmt die Zentrale die Selbsteinstufung für das Gesamtunternehmen.

2.2.2. Bei fehlender oder offensichtlich falscher Einstufung nimmt die DG Haustechnik-Geschäftsführung die Einstufung vor.

2.2.3. Für Einkaufskooperationen bzw. Verbundgruppen (assoziierte Mitglieder gemäß §5 Abs. 2.3 der Satzung) bestimmt der Geschäftsführende Vorstand den Jahresbeitrag im Einzelfall. Dabei soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang Mitglieder bzw. Gesellschafter selbst Mitglied im DG Haustechnik sind und Beiträge leisten.

3.0. Jahres-Umsatzstaffel und Beitragseinheiten

3.1. Umsatzstaffel/Beitragseinheiten

Die Mitgliederversammlung hat am 24. November 2022 nachstehende Umsatzstaffel mit Wirkung vom 1. Januar 2023 beschlossen:

3.2. Jahresumsatz im Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimabedarf-Fachgroßhandel (Verkauf einschl. Export / ohne Umsatzsteuer), Beitragseinheiten (BE), Jahresbeitrag

Die Beitragseinheit beträgt gleichmäßig 715 €.

Umsatz p.a. (Mio. €)	Beitragseinheiten (BE)	Jahresbeitrag
bis 5	3	2.145 €
über 5 bis 10	6	4.290 €
über 10 bis 20	9	6.435 €
über 20 bis 40	14	10.010 €
über 40 bis 75	18	12.870 €
über 75 bis 150	29	20.735 €
über 150 bis 300	35	25.025 €
über 300 bis 600	53	37.895 €
über 600 bis 1.500	85	60.775 €
über 1.500 bis 3.000	120	85.800 €
über 3.000	200	143.000 €

4.0. BGA-Beitrag (Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.)

- 4.1. Der BGA erhebt den BGA-Mitgliedsbeitrag gemäß § 8 Ziff.1.3. der Satzung. Dieser Beitrag wird von der BGA-Mitgliederversammlung festgelegt. Der DG Haustechnik ist Teil der BGA-Mitgliederversammlung.

Jedes Unternehmen hat den für den BGA bestimmten Jahresbeitrag direkt nach Rechnungstellung durch den BGA zu zahlen. Dabei findet das sogenannte Freistellungsverfahren Anwendung, d.h. sollte ein DG Haustechnik-Unternehmen gleichzeitig Mitglied in einem [regionalen Arbeitgeberverband](#) des BGA und/oder einem anderen BGA-[Fachverband](#) sein, so kann es wählen, ob es den BGA-Beitrag über einen Fach- oder den Arbeitgeberverband zahlen möchte.

Als Unternehmen gilt jeder Betrieb, der mit eigener Leitungs- und Verwaltungsbefugnis ausgestattet ist.

- 4.2. Gemäß Beschluss der BGA Mitgliederversammlung beträgt der Grundbeitrag pro Unternehmen 180 €, je Arbeitnehmer des Mitgliedsunternehmens (einschließlich Teilzeitkräfte, ohne Auszubildende, für max. 250 Arbeitnehmer) sind 7,75 € zu zahlen.

Sofern die BGA-Mitgliederversammlung einen geänderten Beitragsbeschluss fasst, tritt dieser an die Stelle des oben genannten Beschlusses und wird Bestandteil der DG Haustechnik-Beitragsordnung.

5.0. Aufnahmebeitrag

Der einmalige Aufnahmebeitrag für DG Haustechnik-Mitglieder beträgt 1.800 €. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf die Erhebung des Aufnahmebeitrags verzichten.

6.0. Beitragszahlungen

6.1. Fälligkeit

Der DG Haustechnik-Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist sofort – in der Regel im Januar – fällig.

6.2. Rechnung

Die DG Haustechnik-Beitragsrechnung besteht in der Regel aus:

- DG Haustechnik-Beitrag für Geschäftsjahr,
- ggf. DG Haustechnik-Aufnahmebeitrag.

Der BGA-Beitrag wird getrennt vom BGA direkt in Rechnung gestellt.

6.3. Sicherung der DG Haustechnik-Finanzierung

Die DG Haustechnik-Geschäftsstelle ist gehalten, in jeweils angemessenen Zeiträumen Rückstände anzumahnen. Die dritte Mahnung ist mit dem Hinweis auf die Folgen zu verbinden (§ 9 Ziff. 1.3.3. der Satzung).

Nach dritter Mahnung rückständige Beiträge sind in namentlichen Listen dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

6.4. Einleitung kostenpflichtiger Mahnverfahren

Nach Berichterstattung der DG Haustechnik-Geschäftsführung soll der Geschäftsführende Vorstand nach Möglichkeit in diesen Fällen Anweisungen zur weiteren Bearbeitung an die Geschäftsführung geben.

6.5. Der Geschäftsführende Vorstand kann für neue Mitgliedsunternehmen allgemeingültige Sonderregelungen erlassen, die einen Beitragsnachlass bis zum ersten vollen Mitgliedsjahr vorsehen können.

* * *